

RS OGH 2007/6/27 8Ob74/07a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2007

Norm

ABGB §1101 E

KO §156 Abs1

MRG §33 Abs2

Rechtssatz

Unter dem in § 33 Abs 2 MRG verwendeten Begriff des „geschuldeten Betrages“ ist bei Abschluss eines Zwangsausgleiches nur die auf die Mietzinsforderung entfallende Quote zu verstehen, weil der Schuldner nur für diese persönlich haftet. Das eine reine Sachhaftung begründende Bestandgeberpfandrecht nach § 1101 ABGB ist ohne Einfluss auf die Höhe des geschuldeten Betrages im Sinn des § 33 Abs 2 MRG.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 74/07a

Entscheidungstext OGH 27.06.2007 8 Ob 74/07a

Veröff: SZ 2007/107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122363

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at